

Deutschen Demokratischen Republik bestimmt in Abs. 1 und 2, daß die Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers des ersten sozialistischen deutschen Staates unantastbar und Einschränkungen nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen (oder einer Heilbehandlung) zulässig sind und gesetzlich begründet sein müssen. Diese Festlegung wird bezüglich der Durchführung von Strafverfahren im Artikel 99 Abs. 4 nochmals besonders betont.

Der Ausspruch einer Strafe mit Freiheitsentzug bedingt aber auch deren strikte Verwirklichung, weil ohne sie eine solche zur Sinnlosigkeit wird. Daraus ergibt sich für den sozialistischen Strafvollzug als erste zu lösende Aufgabe aus einem Urteil auf eine Strafe mit Freiheitsentzug, die so Verurteilten sicher zu verwahren und ihnen jegliche Möglichkeit zu nehmen, sich dem Strafvollzug — der sicheren Verwahrung und erzieherischen Einflußnahme — zu entziehen und damit die gerichtliche Entscheidung illusorisch zu machen sowie möglicherweise einen gesellschaftsschädigenden Einfluß unmittelbar auszuüben.

Absatz 2 enthält die grundsätzlichen Festlegungen über die Verwahrung der Strafgefangenen, die Differenzierung und die Erziehungsaufgabe sowie ihr Ziel. Diese Festlegungen werden in den folgenden Kapiteln noch ausführlich dargelegt und erläutert, so daß an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden soll.

Mit dem Komplex der Verwahrung sind jedoch die Unterbringung und Bewachung bzw. Beaufsichtigung unmittelbar verbunden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das neue Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik zur Erhöhung des Schutzes der Gesellschaft und jedes einzelnen Bürgers vor kriminellen Handlungen bzw. Elementen, über die auch bisher bereits strafrechtlich geregelten Tatbestände der Gefangenenbefreiung (§ 235 StGB) und Gefangenenmeuterei (§ 236 StGB) hinaus, das Entweichen Strafgefangener aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug unter Strafe stellt (§ 237 StGB). Unter den mit der Bewachung oder Beaufsichtigung Strafgefangener Beauftragten sind auch solche Kräfte zu verstehen, die in Ausübung ihrer dienstlichen oder ihnen durch spezielle Vereinbarungen obliegenden Pflichten und Rechte die Tätigkeit des sozialistischen Strafvollzuges unterstützen. Das sind vor allem zur Sicherung des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen tätige Kräfte, insbesondere Betriebsangehörige gemäß § 29 Abs. 2 SVWG, aber auch zum Beispiel die im Bereich der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung Tätigen oder die pädagogischen Spezialkräfte im Bereich des Strafvollzuges an Jugendlichen.

Der zusätzliche strafrechtliche Schutz der Gewährleistung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug darf aber nicht zu einer Vernachlässigung der Wachsamkeit in den Strafvollzugseinrichtungen führen. Einen Standpunkt etwa in der Form einzunehmen, daß durch diese strafrechtliche Bestimmung eine „automatische“ Erhöhung der Sicherheit eintrete, ist absolut falsch und mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen, da er nicht nur der dem sozialistischen Strafvollzug gestellten Schutzaufgabe, sondern auch seinem Erziehungsauftrag grundsätzlich widerspricht.